

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 28

Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit

Geschlechter und Geschlecht



Duncker & Humblot · Berlin

Dynastie und Herrschaftssicherung
in der Frühen Neuzeit

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 28

Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit

Geschlechter und Geschlecht

Herausgegeben von

Heide Wunder



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit :
Geschlechter und Geschlecht / Hrsg.: Heide Wunder. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2002
(Zeitschrift für historische Forschung : Beiheft ; 28)
ISBN 3-428-10814-0

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 3-428-10814-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Die Beiträge dieses Bandes gehen auf eine Tagung zurück, die im Sommer 1997 im Rahmen des von der Volkswagen-Stiftung geförderten Forschungsprojekts „Konfession, Religiosität und politisches Handeln von Frauen vom ausgehenden 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts“ an der Universität Gesamthochschule Kassel stattfand. Ich danke der Volkswagen-Stiftung für die großzügige Förderung und den Herausgebern der Zeitschrift für Historische Forschung für die Aufnahme des Bandes. Mein Dank gilt insbesondere den Autorinnen und dem Autor, die das Publikationsvorhaben mit viel Geduld begleitet haben.

An den Vorbereitungen der Drucklegung haben Angelika Möller, Pauline Puppel, Heiko Schmelz und insbesondere Sabine Stange M. A. mitgewirkt. Ihnen bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Kassel, im November 2001

Heide Wunder

Inhalt

Heide Wunder

- Einleitung: Dynastie und Herrschaftssicherung: Geschlechter und Geschlecht 9

Barbara Stollberg-Rilinger

- Der Grafenstand in der Reichspublizistik 29

Gerhard Menk

- Der deutsche Territorialstaat in Veit Ludwigs von Seckendorffs Werk und Wirken 55

Jutta Taege-Bizer

- Pietistische Herrscherkritik und dynastische Herrschaftssicherung. Die „mütterlichen Vermahnungen“ der Gräfin Benigna von Solms-Laubach ... 93

Helga Meise

- „habe ich die politica bei H. Richter angefangen“. Herrschaftsalltag und Herrschaftsverständnis der Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt (1640–1709) 113

Jill Bepler

- „im dritten Grad ungleicher Linie Seitwärts verwandt“: Frauen und dynastisches Bewußtsein in den Funeralwerken der Frühen Neuzeit 135

Cordula Bischoff

- „... so ist ein anders das männliche, ein anders das weibliche Decorum“. Fürstliche Damenappartements und ihre Ausstattungen um 1700 161

Sabine Stange

- Die Bildnisse der Fürstin Christiane von Waldeck (1725–1816) – Herrschaftsverständnis und Repräsentation 181

Sylvia Schraut

- Dynastische Herrschaftssicherung im dynastiefreien Raum? Katholischer Reichsadel im Umkreis der südwestdeutschen Bistümer während der Frühen Neuzeit 205

<i>Ute Küppers-Braun</i>	
Dynastisches Handeln von Frauen in der Frühen Neuzeit	221
<i>Anke Hufschmidt</i>	
Christliche Lebenspraxis und Legitimation. Zur Bedeutung der Religiosität von niederadligen Frauen für die Konfessionalisierung des Weserräume im 16. und 17. Jahrhundert	239
Autorenverzeichnis	265

Einleitung

Dynastie und Herrschaftssicherung: Geschlechter und Geschlecht

Von Heide Wunder*

Für Rainer Wohlfeil zum 75. Geburtstag

„Weil sich zu tragen kann/daß ein Fürstl. vnd Gräffliche Weibes. Person, [...] in Vormundschaft ihrer Kinder zu einer Lands-Regierung gelangen kann“. So begründete 1656 der sachsen-gothaische Hof- und Justizrat Veit Ludwig von Seckendorff in seinem „Teutschen Fürsten-Stat“,¹ einem weit verbreiteten Standardwerk für die Regierungspraxis in den mittleren und kleineren deutschen Staaten, seine Forderung, daß Prinzessinnen als Vorbereitung auf eine mögliche Regentschaft eine gute Ausbildung erhalten sollten.² Bereits hundert Jahre vor Seckendorff hatte 1555 der Jurist Melchior von Osse im „Politischen Testament“, das er im Auftrag des sächsischen Kurfürsten August verfaßte, darauf hingewiesen, daß „auch die Regiment auf die Fräulein zu fallen pflegen.“³ Beide bezogen sich auf die Situation eines gräflichen oder fürstlichen Hauses nach dem Tod eines Landesherrn, der unmündige Söhne hinterließ, eine Situation, die etwa für Frankreich wohl bekannt war und als höchst bedrohlich für die Kontinuität einer herrschenden Dynastie gewertet wurde.⁴ Mütterliche Vormundschaft erschien als das probate Mittel, die dynastische Kontinuität zu sichern; agnatischen Vormündern unterstellte man, eher im eigenen Interesse als dem des unmündigen Erb-

* Für kritische Lektüre und vielfältige Hinweise danke ich Pauline Puppel und Sabine Stange M. A.

¹ *Veit Ludwig von Seckendorff*, *Teutscher Fürsten-Stat* [...], Frankfurt/Leipzig 1656, 366.

² Zu Seckendorff siehe den Beitrag von *Gerhard Menk* in diesem Band. – Die Situation des Reichsgrafenstandes entwirft der Beitrag von *Barbara Stollberg-Riling* in diesem Band.

³ *D. Melchior von Osse*, *Testament gegen Hertzog Augusto Churfürsten zu Sachsen 1556*, zum Gebrauch des Thomasischen Auditorii, Halle 1717, 200 f.

⁴ *Ulrich Muhlack*, *Thronfolge und Erbrecht in Frankreich*, in: *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, hrsg. v. Johannes Kunisch/Helmut Neuhaus, Berlin 1982, 173–198.

prinzen/Erbgrafen zu handeln.⁵ Daher setzte der Jurist Johann Jacob Moser 1745 in seinem „Teutschen Staats=Recht“ die Mutter an die erste Stelle der Personen, die zur Vormundschaft berechtigt seien, und zwar mit der Begründung, daß sie ein „natürliches Interesse“⁶ habe, die Herrschaftsnachfolge des Sohnes zu sichern. Der anonyme Autor des Artikels „Vormundschaft (ausserordentliche)“ in Zedlers Universal-Lexicon von 1746 argumentierte mit „der natürlichen eingepflanzten Liebe“ der Mutter.⁷ Die Rechtsregel, daß Vormundschaft ein männliches Amt sei, ließ also mit Rekurs auf Natur und das Naturrecht⁸ „Ausnahmen“ zu, die jedoch als „rechtmäßige Vormundschaft der Weibs-Personen“⁹ definiert wurden. Die Ausnahmen gewannen damit den Charakter von Regelmäßigkeit. Dementsprechend heißt es bei Zedler unter dem Artikel ‚Vormundschaft (fürstliche)‘: „Die Fürstlichen Vormünder sind entweder natürliche, oder testamentirliche, oder von dem Ober=Richter bestätigte, oder durch gewisse mit dem verstorbenen errichtete Verträge verordnet. Es werden auch von keiner Art dieser Vormundschaften die Fürstliche Mütter und Groß=Mütter ausgeschlossen.“¹⁰ Allerdings entstanden aus dieser Situation viele Streitigkeiten, die samt den Strategien vor Gericht bei Zedler angeführt werden.

Die Figur der vormundschaftlichen Regentin, aber auch andere Formen der Herrschaftsbeteiligung hochadeliger Frauen, die von der frauen- und geschlechtergeschichtlichen Frühneuzeitforschung zutage gefördert worden sind, sucht man vergebens in den Handbüchern der modernen Rechts- und Verfassungsgeschichte.¹¹ Obwohl für das Mittel-

⁵ Nicht nur im Zeichen von Reformation und Gegenreformation wurde vielfach die Vormundschaft genutzt, um das Mündel für die eigene Konfession zu gewinnen, sondern auch noch im 18. Jahrhundert: vgl. *Ute Küppers-Braun*, „Kinder-Abpracticirung“: Kinder zwischen Konfessionen im 18. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 49 (2001), 208–225; *Dagmar Freist*, Zwischen Glaubensfreiheit und Gewissenszwang: Reichsrecht und der Umgang mit Mischehen nach 1648, in: *Frieden und Krieg in der frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt* (im Druck).

⁶ *Johann Jacob Moser*, *Teutsches Staats=Recht*, 18. Th., Leipzig/Ebersdorf 1745, 3. Buch, 90. Kap., §§ 2 u. 3.

⁷ Art. ‚Vormundschaft (ausserordentliche)‘, in: *Grosses vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste* [...], hrsg. v. *Johann Heinrich Zedler*, Bd. 50, Leipzig/Halle 1746, 937–946, hier 938.

⁸ *Sylvie Perrier*, *Des enfances protégées. La tutelle des mineurs en France (XVIIe–XVIIIe siècles)*, Saint-Denis 1998, 24 f.

⁹ Art. ‚Vormundschaft (ausserordentliche)‘, in: *J. H. Zedler*, *Universal-Lexikon* (Anm. 7), 937.

¹⁰ Art. ‚Vormundschaft (fürstliche)‘, in: *J. H. Zedler*, *Universal-Lexikon* (Anm. 7), Bd. 50, Leipzig/Halle 1746, 954–966, hier 955.

¹¹ Vgl. *Erich Brunnemann*, *Die Frau als Thronfolgerin, Regentin und Regierungsvertreterin in den deutschen Staaten*, Diss. jur. Greifswald 1895. – Erste

alter eine Reihe prominenter Regentinnen nachgewiesen¹² und vormund-schaftliche Regentinnen in vielen landesgeschichtlichen Darstellungen präsent sind,¹³ scheinen sie – wie überhaupt die politische Rolle hochadeliger Frauen des 16.–18. Jahrhunderts – dem Wissensbestand der „allgemeinen Geschichte“ verloren gegangen zu sein.¹⁴ An fehlenden Quellen oder mangelnder Bedeutung in der vielgestaltigen Staatenwelt des Heiligen Römischen Reiches kann es nicht liegen, wie die einschlägigen Passagen bei Zedler und Moser bezeugen. Der Reichshistoriker Johann Peter von Ludewig¹⁵ setzte sich 1737 in seinem Aufsatz über „Sonderbare Entscheidung der, im Teutschem [!] Reich, strittigen Rechtsfrage: Von mütterlicher Vormundschaft, in Reichslehenbaren Fürstenthümern und Herrschafften“ mit anderen Juristen auseinander, die sich auf „fast unzählige Exempel im Teutschen Reich“ von fürstlichen Müttern beriefen, die „die Vormundschaft so wohl; als die Landes-Regierung“ bis zur Volljährigkeit des Sohnes führten.¹⁶ Selbst in Kurfür-

Bilanzierungen der frauen- und geschlechtergeschichtlichen Forschungen bei *Heide Wunder*, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 27–54; *Claudia Opitz*, Hausmutter und Landesfürstin, in: *Der Mensch des Barock*, hrsg. v. Rosario Villari, Frankfurt/New York/Paris 1997, 344–370; *Heinz Duchhardt*, Das Zeitalter des Absolutismus (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, 11), 3. Aufl. München 1998, 208–212, 254–256.

¹² *Armin Wolf*, Königtum Minderjähriger und das Institut der Regentschaft, in: *L'Enfant*, Teil 2 (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, 36), Brüssel 1976, 97–106; *ders.*, Art. „Regentschaft“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, hrsg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, 5 Bde., Berlin 1971–1998, hier 4 (1990), 486 f.; neuerdings *Amalie Föβel*, Die Königin im mittelalterlichen Reich, Stuttgart 2000, 317–387.

¹³ Z. B. Herzogin Elisabeth von Braunschweig (1540–1546), Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel (1637–1650), Markgräfin Franziska Sibylla Augusta von Baden-Baden (1707–1727), Fürstin Charlotte Amalie von Nassau-Usingen (1718–1735); für weitere Beispiele s. *H. Wunder*, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen (Anm. 11).

¹⁴ Vgl. z. B. *Wolfgang Reinhard*, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, 40 f.: „Frauen waren in Europa wie in seinen Vorläuferkulturen zwar nirgends rechtlos und nicht einmal immer benachteiligt, kamen aber als politische Handelnde in der Regel nicht vor“.

¹⁵ Zur kritischen Würdigung v. Ludewigs s. *Notker Hammerstein*, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1972, 169–204; *Michael Stoll-eis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, München 1988, 302–304.

¹⁶ *Johann Peter von Ludewig*, Sonderbare Entscheidung der, im Teutschen Reich, strittigen Rechtsfrage: „Von mütterlicher Vormundschaft, in Reichslehenbaren Fürstenthümern und Herrschafften“, in: *Wöchentliche Hallische Anzeigen* (1737) Nr. 44, 729–742.